



---

**Fachbereich WD 4**

---

**Übergewinnsteuer**  
Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

**Übergewinnsteuer**

## Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 002/26  
Abschluss der Arbeit: 26.02.2026  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Anforderungen an Steuern</b>	<b>4</b>
2.1.	Steuern im verfassungsrechtlichen Sinne	4
2.2.	Verfassungsrechtliche Anforderungen	4
2.3.	Übergewinnsteuer als Ertragsteuer (Einkommen- und Körperschaftsteuer)	5
2.4.	Vereinbarkeit einer Übergewinnsteuer mit dem allgemeinen Gleichheitssatz	6
2.4.1.	Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes	6
2.4.2.	Bestimmung des Prüfungsmaßstabes	8
2.4.3.	Weiter Spielraum bei Auswahl des Steuergegenstandes	8
2.4.4.	Weiter Spielraum für Subjekte und Objekt einer Übergewinnsteuer	9
2.4.5.	Sachlicher Grund für die Differenzierungskriterien	10
2.5.	Vergleich zur Körperschaftsteuer	10
<b>3.</b>	<b>Ausgewählte Möglichkeiten für eine Übergewinnsteuer</b>	<b>10</b>
3.1.	Europäischer Solidaritätsbeitrag für Energieunternehmen	10
3.1.1.	Umsetzung in Deutschland	11
3.1.2.	Rechtsprechung des Finanzgerichts (FG) Köln und des Bundesfinanzhofes (BFH)	11
3.2.	Übergewinnsteuer als Steuer auf ökonomische Renten	13
3.3.	Übergewinnsteuer als Ergänzungsabgabe	13
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>16</b>

## 1. Fragestellung

Gebeten wird um die Darstellung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und Rahmenbedingungen einer Übergewinnsteuer.<sup>1</sup> Hierzu werden zunächst die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Steuern und die rechtlichen Rahmenbedingungen im Allgemeinen erläutert (dazu nachfolgend 2.). Anschließend erfolgt eine beispielhafte Darstellung ausgewählter Möglichkeiten für Steuern auf Übergewinne (dazu nachfolgend 3.).

## 2. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Steuern

Für eine Steuer im verfassungsrechtlichen Sinne bestimmt sich die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 des Grundgesetzes (GG)<sup>2</sup>, die Ertragskompetenz nach Art. 106 GG und die Verwaltungskompetenz nach Art. 108 GG.

### 2.1. Steuern im verfassungsrechtlichen Sinne

Nach der Definition in § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO)<sup>3</sup> sind Steuern einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Diese einfach-rechtliche Definition stimmt mit dem verfassungsrechtlichen Steuerbegriff überein.<sup>4</sup> Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) definiert Steuern als öffentliche Abgaben, die als Gemeinlast ohne individuelle Gegenleistung („voraussetzungslos“) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben werden.<sup>5</sup> Steuern dienen damit der Verwirklichung des Gemeinlastprinzips, wonach Staatsleistungen durch allgemein auferlegte Geldleistungspflichten finanziert werden, ohne dass eine bestimmte Staatsleistung einem bestimmten Nutznießer zugeordnet werden müsste.<sup>6</sup>

### 2.2. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Jede Steuer des Bundes – und damit auch eine Übergewinnsteuer auf Bundesebene – muss sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 105 GG in Verbindung mit Art. 106 GG

---

1 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Übergewinnsteuern in Europa – Aktualisierung zu WD 4 - 3000 - 074/22 vom 26.02.2026, WD 4 - 3000 - 003/26, Seite 4 f.

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

3 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist.

4 Tappe/Wernsmann, Öffentliches Finanzrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 214.

5 BVerfG, Beschluss vom 13.4.2017, 2 BvL 6/13, NJW 2017, 2249, Rn. 100; BVerfG, Urteil vom 18.7.2018, 1 BvR 1675/16 u.a., Rn. 53.

6 Wernsmann, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 3 AO (Stand: Oktober 2023) Rn. 153.

stützen können. Das ist nur der Fall, wenn eine Steuer einem dort bereits genannten Kompetenztitel zugeordnet werden kann. Denn ein Steuererfindungsrecht kommt dem Bund nicht zu.

Die Gesetzgebungskompetenz für Steuern richtet sich nach Art. 105 GG. Nach Art. 105 Abs. 2 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen. Übrige Steuern in diesem Sinne sind nur die in Art. 106 GG genannten Steuern bzw. Steuerarten. Über andere dort nicht ausdrücklich genannte Steuern oder Steuerarten haben weder der Bund noch Länder die Gesetzgebungskompetenz; denn dem einfachen Gesetzgeber kommt kein freies Steuererfindungsrecht zur Einführung anderer Steuern zu (Sperrwirkung der Finanzverfassung).<sup>7</sup>

Allerdings sind die in Art. 105 GG und Art. 106 GG genannten Steuern und Steuerarten Typusbegriffe und nicht in einem engen technischen Sinne zu verstehen. Neue Steuern sind daher daraufhin abzugleichen, ob sie dem Typus einer dort genannten Steuer entsprechen. Das BVerfG betont, dass der Gesetzgeber im Rahmen dieser durch Art. 105 GG und Art. 106 GG vorgegebenen Typusbegriffe über eine weitgehende Gestaltungsfreiheit verfügt, so dass es dem Gesetzgeber offensteht, neue Steuern zu „erfinden“ und bestehende Steuergesetze auch grundlegend zu verändern.<sup>8</sup>

### 2.3. Übergewinnsteuer als Ertragsteuer (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Im Hinblick auf Übergewinnsteuern wäre daher entscheidend, ob sie einem der in Art. 106 GG genannten Steuertypen zugeordnet werden können. Die Zuordnung zu einem Kompetenztitel des Art. 106 GG bestimmt sich nach den wesensprägenden Strukturmerkmalen der Steuer, also Subjekt (Schuldner) und Objekt (Gegenstand), Maßstab der Bemessung und Art der Erhebung; entscheidend ist, ob zwei Steuern materiell dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abschöpfen.<sup>9</sup>

Aufgrund der Anknüpfung an steuerpflichtige Unternehmen als Steuersubjekte und deren steuerpflichtige Gewinne (bzw. deren Steigerung) als Steuerobjekt handelt es sich bei einer Übergewinnsteuer um eine Ausgestaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ggf. um eine Ergänzungsabgabe dazu.<sup>10</sup> Die Einkommensteuer erfasst als Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die Einkommenserzielung, Steuergegenstand ist der Bezug von Einkommen, Maßgröße für die Steuer ist das zu versteuernde Einkommen.<sup>11</sup> Die Einkommensteuer belastet den

---

7 BVerfG, Beschluss vom 13.4.2017, 2 BvL 6/13, NJW 2017, 2249, Rn. 69 ff., 94 ff. Zum Streit darum siehe Tappe/Wernsmann, Öffentliches Finanzrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 251 ff.

8 BVerfG, Beschluss vom 13.4.2017, 2 BvL 6/13, NJW 2017, 2249, Rn. 64, 68; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 106 Rn. 80 f.; Seer, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 2.5 f.

9 BVerfG, Beschluss vom 6.12.1983, 2 BvR 1275/79, NJW 1984, 785, 787; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 106 Rn. 82, Art. 105 Rn. 151.

10 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zur Einführung einer Übergewinnsteuer im Lebensmittelsektor, Ausarbeitung vom 17.10.2024, WD 4 - 3000 - 073/24, Seite 13.

11 BVerfG, Beschluss vom 6.12.1983, 2 BvR 1275/79, NJW 1984, 785 (787).

---

Vermögenszuwachs, den natürliche Personen durch erfolgreiches Wirtschaften am Markt einschließlich Veräußerungsvorgängen erzielen.<sup>12</sup> Die Körperschaftsteuer betrifft das ebenso verstundene Einkommen der juristischen Personen.<sup>13</sup>

Eine Übergewinnsteuer soll in der Regel bei bestimmten Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Lage entstehende „windfall profits“ abschöpfen und zielt damit auf eine (gesteigerte) Leistungsfähigkeit durch ein am Markt erzielt (erhöhtes) Einkommen der steuerpflichtigen Unternehmer. Greift also eine Übergewinnsteuer auf die gleiche Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu wie die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, auch wenn sie nach anderen Methoden berechnet wird, dürfte diese als Ertragsteuer angesehen werden. Eine Übergewinnsteuer kann daher auf die Kompetenzgrundlage des Art. 106 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 GG gestützt werden. Das Aufkommen einer Übergewinnsteuer steht dann dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GG).<sup>14</sup> Die Verwaltungskompetenz liegt bei den Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG).

Insoweit bliebe dem Bund unbenommen, auf der Grundlage seiner bereits ausgeübten Kompetenz zum Erlass eines Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetzes (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 GG) diese zu ändern oder zu ergänzen. Dabei hat er lediglich noch die Vereinbarkeit mit den übrigen Verfassungsbestimmungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.

## 2.4. Vereinbarkeit einer Übergewinnsteuer mit dem allgemeinen Gleichheitssatz

### 2.4.1. Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgt das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln; dies gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Differenzierungen bedürfen der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.<sup>15</sup> Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich dabei unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsgrundrechten ergeben; dies gilt auch, je

---

12 Kube, in: BeckOK GG, 64. Ed. 15.11.2025, GG Art. 106 Rn. 17.

13 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 106 Rn. 140.

14 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfassungsmäßigkeit einer Übergewinnsteuer nach italienischem Modell, Ausarbeitung vom 22.07.2022, WD 4 - 3000 - 076/22, Seite 12 ff.

15 BVerfG, Urteil vom 10.4.2018, 1 BvL 11/14 u.a., DStR 2018, 791, Rn. 94; BVerfG, Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, DStR 2015, 31, Rn. 121.

weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind oder sich denen des Art. 3 Abs. 3 GG annähern.<sup>16</sup>

Im Steuerrecht müssen die Steuerpflichtigen nach dem Grundsatz der Lastengleichheit durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Die Belastung mit Finanzzwecksteuern muss sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ausrichten.<sup>17</sup> Der Gleichheitssatz wird im Steuerrecht daher bereichsspezifisch konkretisiert durch das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere im Einkommensteuerrecht; danach darf der Gesetzgeber – zumindest für direkte Steuern – nicht auf finanzielle Mittel zugreifen, soweit keine individuelle Leistungsfähigkeit besteht.<sup>18</sup>

Der Steuergesetzgeber hat einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes.<sup>19</sup> Ist diese Wahl bzw. Belastungsentscheidung getroffen, müssen sich Abweichungen davon ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands) und bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit Umfang und Ausmaß der Abweichung.<sup>20</sup> Die Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestandes muss folgerichtig im Sinne von belastungsgleich erfolgen und die Bemessungsgrundlage muss den wirtschaftlichen Vorgang sachgerecht aufnehmen und realitätsgerecht abbilden; der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht als besonderer sachlicher Grund in diesem Sinne anzuerkennen.<sup>21</sup> Die aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete Bindung an die Grundsätze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der

---

16 BVerfG, Urteil vom 10.4.2018, 1 BvL 11/14 u.a., DStR 2018, 791, Rn. 95; BVerfG, Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, DStR 2015, 31, Rn. 122.

17 BVerfG, Urteil vom 10.4.2018, 1 BvR 1236/11, DStR 2018, 731 Rn. 106.

18 Hey, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 3.121; Wernsmann, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, 267. EL. April 2022, AO § 3 Rn. 48, 88 f.

19 BVerfG, Urteil vom 10.4.2018, 1 BvR 1236/11, DStR 2018, 731 Rn. 105; BVerfG, Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, DStR 2015, 31, Rn. 123; BVerfG, Beschluss vom 15.1.2008, 1 BvL 2/04, DStRE 2008, 1003, Rn. 82; Wernsmann, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, 267. EL. April 2022, AO § 3 Rn. 97 (Art. 3 Abs. 1 GG hält „insoweit kaum Vorgaben bereit“); kritisch daher Hey, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2025, Rn. 3.118, 3.125 (Relativierung des Folgerichtigkeitsgebots). Für die Tarifgestaltung zieht der Gleichheitssatz nur „äußerste Grenzen“ (Wernsmann, a.a.O., AO § 4 Rn. 509); der Tarifverlauf unterliegt daher weitgehend dem Gestaltungswillen des Gesetzgebers und erweist sich nur in eingeschränktem Maße einer gerichtlichen Kontrolle als zugänglich (so Pfirrmann, in: Kirchhof/Seer, 21. Aufl. 2022, EStG § 32a Rn. 3).

20 BVerfG, Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, DStR 2015, 31, Rn. 123; siehe auch BVerfG, Urteil vom 10.4.2018, 1 BvR 1236/11, DStR 2018, 731 Rn. 105.

21 BVerfG, Beschluss vom 29.3.2017, 2 BvL 6/11, DStR 2017, 1094 Rn. 104.

---

Folgerichtigkeit gilt erst im Binnensystem der einzelnen Steuern und nicht für die Bestimmung des Steuergegenstandes und des Steuersatzes.<sup>22</sup>

#### 2.4.2. Bestimmung des Prüfungsmaßstabes

Bei Anwendung des Willkürverbots ist Art. 3 Abs. 1 GG erst verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gesetzgeber unter mehreren Lösungen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt hat.<sup>23</sup> Bei strenger Prüfung ist der allgemeine Gleichheitssatz verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Bei Anwendung eines strengen Prüfungsmaßstabs ist also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Je nach Prüfungsmaßstab unterscheidet sich die Intensität der Prüfung also erheblich. Das Ergebnis der Gleichheitsprüfung hängt daher maßgeblich davon ab, welcher Prüfungsmaßstab Anwendung findet.

An eine Übergewinnsteuer dürfte auf der stufenlosen Rechtfertigungsskala ein weniger strenger Maßstab anzulegen sein, so dass sie sich am Willkürverbot messen lassen müsste.<sup>24</sup> Dies gilt für die Grundentscheidung des Gesetzgebers zur Einführung der Übergewinnsteuer, also die Festlegung der Steuerpflichtigen und die Bestimmung des Übergewinns, soweit es sich dabei um die Auswahl des Steuergegenstandes handelt (dazu nachfolgend 2.4.3.).

#### 2.4.3. Weiter Spielraum bei Auswahl des Steuergegenstandes

Bei der Auswahl des Steuergegenstandes verfügt der Steuergesetzgeber über einen weit reichenden Entscheidungsspielraum. Dazu führt das BVerfG aus:<sup>25</sup>

„Steuerwürdigkeitsentscheidungen beruhen wesentlich auf politischen Wertungen, die nach dem GG der Legislative zustehen und von ihr im Wege der Gesetzgebung getroffen werden müssen. Die Entscheidung des Gesetzgebers ist deshalb nur daraufhin zu überprüfen, ob sie auf sachwidrigen, willkürlichen Erwägungen beruht.“

---

22 Tappe, NVwZ 2020, 517 (520); kritisch zu dieser Rechtsprechung Hey, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 3.119, 3.125, die zumindest für die auf das Einkommen zugreifenden Steuern eine steuerübergreifende Betrachtung und eine inhaltliche Abstimmung der Steuern fordert.

23 BVerfG, Beschluss vom 28.11.2023, 2 BvL 8/13, DStR 2024, 155, Rn. 141; BVerfG, Beschluss vom 8.12.2021, 2 BvL 1/13, NJW 2022, 532, Rn. 53; BVerfG, Beschluss vom 29.3.2017, 2 BvL 6/11, DStR 2017, 1094 Rn. 101.

24 So auch Valta, StuW 2023, 72, 78 zum EU-Energiekrisenbeitrag. Anderer Ansicht zur Übergewinnsteuer allgemein Meickmann, Erlaubt das Grundgesetz eine Übergewinnsteuer?, 2022 (<https://verfassungsblog.de/erlaubt-das-grundgesetz-eine-uebergewinnsteuer/>, abgerufen am 23.02.2026).

25 BVerfG, Beschluss vom 29.3.2017, 2 BvL 6/11, DStR 2017, 1094 Rn. 102.

---

Zur Auswahl des Steuergegenstandes bei der Gewerbesteuer, die bestimmte Steuerpflichtige zusätzlich zur Einkommen- und Körperschaftsteuer belastet, führt das BVerfG aus:<sup>26</sup>

„Die Befugnis des Gesetzgebers zur Definition des Steuerobjekts stützt sich auf seine demokratische Legitimation für die Steuerpolitik. Steuerwürdigkeitsentscheidungen beruhen wesentlich auf politischen Wertungen, die nach dem GG der Legislative zustehen und von ihr im Wege der Gesetzgebung getroffen werden müssen. Deshalb ist bei diesen Entscheidungen der Gleichheitssatz bereits eingehalten, wenn der Gesetzgeber einen Sachgrund für seine Wahl des Steuergegenstandes vorbringen kann, die Berücksichtigung sachwidriger, willkürlicher Erwägungen ausgeschlossen ist (...) und die konkrete Belastungsentscheidung für ein Steuerobjekt nicht mit anderen Verfassungsnormen in Konflikt gerät.“

Anhand der Rechtsprechung des BVerfG zeigt sich, dass der Gesetzgeber bei grundlegenden Steuerwürdigkeitsentscheidungen einen größeren Spielraum hat. Dies gilt nicht nur für die Frage, ob der Gesetzgeber überhaupt eine Gewerbesteuer erhebt, sondern auch für die Frage, ob er noch weitere Gruppen ggf. zusammen mit den Gewerbetreibenden heranzieht oder nicht.<sup>27</sup> Dafür räumt das BVerfG – trotz der geänderten Bedeutung und Funktion der Gewerbesteuer – dem Gesetzgeber weiterhin einen weiten Gestaltungsspielraum ein und verlangt nur einen sachlichen Grund, der so erheblich sein muss, dass die Entscheidung bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht als willkürlich angesehen werden kann.<sup>28</sup> Zu der Frage, ob solche Entscheidungen über die Einbeziehung bestimmter Gruppen einem strengen Prüfungsmaßstab unterliegen oder nicht, führt das BVerfG aus:<sup>29</sup>

„Die Entscheidung darüber, ob die Einbeziehung einer Personengruppe oder eines Sachverhalts in den Anwendungsbereich eines Steuergesetzes zur Auswahl und damit zur Bestimmung des Umfangs des Steuergegenstandes zählt, bei der dem Gesetzgeber ein weiterer Spielraum zusteht, oder ob dies eine Frage der Differenzierung innerhalb des Steuergegenstandes ist mit der Folge einer engeren Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Folgerichtigkeit und Belastungsgleichheit, kann nicht nach abstrakten Kriterien getroffen werden, sondern muss jeweils in Ansehung der konkreten Umstände des in Rede stehenden Steuergegenstandes und der betreffenden Vergleichsgruppen erfolgen. Dabei kommt es regelmäßig wesentlich darauf an, inwieweit die Gruppe oder der Sachverhalt, um deren oder dessen Einbeziehung es geht, durch Merkmale geprägt ist, die gerade den Steuergegenstand, dessen Ausgestaltung in Frage steht, unter dem Gesichtspunkt des steuerbaren Vorteils kennzeichnen.“

#### 2.4.4. Weiter Spielraum für Subjekte und Objekt einer Übergewinnsteuer

Die Auswahl des Steuergegenstandes, bei der dem Gesetzgeber ein besonders weiter Spielraum zukommt, bezieht sich aber nicht nur auf die grundlegende Entscheidung, überhaupt eine Steuer

---

26 BVerfG, Beschluss vom 15.2.2016 – 1 BvL 8/12, DStR 2016, 862 Rn. 25.

27 Siehe BVerfG, Beschluss vom 15.1.2008 – 1 BvL 2/04, DStRE 2008, 1003 Rn. 82.

28 So BVerfG, Beschluss vom 15.1.2008, 1 BvL 2/04, DStRE 2008, 1003 Rn. 85.

29 BVerfG, Beschluss vom 15.1.2008, 1 BvL 2/04, DStRE 2008, 1003 Rn. 84.

---

einzuführen und auf die Festlegung der Gruppe der Steuerpflichtigen, sondern auch auf die Festlegung der wesentlichen Elemente des Steuergegenstandes.<sup>30</sup>

#### 2.4.5. Sachlicher Grund für die Differenzierungskriterien

Der Gesetzgeber muss zur Rechtfertigung von ungleichen Belastungswirkungen einer Übergewinnsteuer demnach einen sachlichen Grund sowohl für die Festlegung des Kreises der Steuerpflichtigen als auch für die Bestimmung des Übergewinns darlegen können.

#### 2.5. Vergleich zur Körperschaftsteuer

Die Einführung einer temporären klassischen Übergewinnsteuer für einen bestimmten Wirtschaftssektor lässt sich mit einer Erhöhung der Körperschaftsteuer nicht vergleichen. Die Körperschaftsteuer betrifft steuerpflichtige Körperschaften aller Branchen ohne Unterschied. Ein höherer Körperschaftsteuersatz ausschließlich für Körperschaften mit Tätigkeiten in bestimmten Branchen dürfte als Ungleichbehandlung im System der Körperschaftsteuer und wegen der Auswirkung auf die gesamte Bemessungsgrundlage – und damit auf den gesamten Gewinn und nicht nur einen Übergewinn – mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG kaum vereinbar sein.<sup>31</sup>

Im Übrigen muss bei einer Erhöhung der Körperschaftsteuer unter dem Aspekt rechtsformneutraler Besteuerung zugleich auch der Steuersatz für die Einkommensteuer bzw. der besondere Steuersatz für thesaurierte Gewinne mitbedacht werden, da nicht alle Unternehmen die Rechtsform einer Körperschaft aufweisen. Denn sie würde in das – zumindest hinsichtlich der Steuersätze – austarierte Belastungssystem von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer für thesaurierte bzw. ausgeschüttete Gewinne eingreifen. Eine temporäre Übergewinnsteuer hätte gegenüber einer Erhöhung der Körperschaftsteuer dagegen die Wirkung, dass sie nur Übergewinne belastet und nicht „normale“ Gewinne.<sup>32</sup>

### 3. Ausgewählte Möglichkeiten für eine Übergewinnsteuer

#### 3.1. Europäischer Solidaritätsbeitrag für Energieunternehmen

Art. 14 bis 18 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (EU-NotfallVO)<sup>33</sup> sah als „Maßnahme in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle-, und Raffineriebereich“ (so die Überschrift des Kapitels III) einen

---

30 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfassungsmäßigkeit einer Übergewinnsteuer nach italienischem Modell, Ausarbeitung vom 22.07.2022, WD 4 - 3000 - 076/22, Seite 23.

31 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zur Einführung einer Übergewinnsteuer im Lebensmittelsektor, Ausarbeitung vom 17.10.2024, WD 4 - 3000 - 073/24, Seite 27 f.

32 Hebous/Prihardini/Vernon, Excess Profit Taxes: Historical Perspective and Contemporary Relevance, IMF Working Paper 22/187, September 2022, S. 4.

33 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1854>, abgerufen am 23.02.2026.

befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrag vor.<sup>34</sup> Auch wegen der umstrittenen unionsrechtlichen Rechtsgrundlage<sup>35</sup> sind gegen den Energiekrisenbeitrag Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) und beim Gericht der Europäischen Union (EuG) anhängig.<sup>36</sup>

Steuerpflichtig waren nach Art. 14 Abs. 1 EU-NotfallVO im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen und Betriebsstätten der Union. Dieser Branchenbezug war durch die EU-NotfallVO vorgegeben. Der Solidaritätsbeitrag wurde nach Art. 15 EU-NotfallVO auf der Grundlage der steuerpflichtigen Gewinne berechnet, die nach den nationalen Steuervorschriften während der gesamten Dauer des Steuerjahres ermittelt wurden und mehr als 20 % über dem Referenzgewinn lagen (Übergewinn). Der Referenzgewinn war der Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne, die gemäß den nationalen Steuervorschriften in den vier vorherigen Steuerjahren ermittelt wurden (also für das Steuerjahr 2022 die Gewinne aus den Steuerjahren 2018 bis 2021).

### 3.1.1. Umsetzung in Deutschland

Infolge der EU-NotfallVO hatte Deutschland den sog. EU-Energiekrisenbeitrag durch das EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (EU-EnergieKBG) zur Umsetzung des befristeten Solidaritätsbeitrags in Deutschland eingeführt.<sup>37</sup> Der EU-Energiekrisenbeitrag lehnte sich eng an die unionsrechtlichen Vorgaben an und ging in sachlicher Hinsicht nicht darüber hinaus.<sup>38</sup> Er wurde in den Jahren 2022 und 2023 erhoben (§ 3 Abs. 2 EU-EnergieKBG).

### 3.1.2. Rechtsprechung des Finanzgerichts (FG) Köln und des Bundesfinanzhofes (BFH)

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2024 hat das FG Köln in Bezug auf den EU-Energiekrisenbeitrag festgestellt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der europarechtlichen Rechtsgrundlage und damit am Vorliegen einer tauglichen Rechtsgrundlage für das EU-Energiekrisenbeitragsgesetz und in der Folge an der Existenz einer verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage für die Erhebung des EU-Energiekrisenbeitrags bestehen.<sup>39</sup> Das FG Köln weist dabei darauf hin, dass in der Literatur bezweifelt werde, dass die zusätzliche Steuerbelastung ausgewählter Unternehmen mit dem Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, weil nur bestimmte Unternehmen mit dem Energiekrisenbeitrag belastet würden. Hierzu werde insbesondere ausgeführt, dass nicht nur Energieunternehmen von der Energiekrise profitiert hätten, sondern auch andere Unternehmen, zum Beispiel Unternehmen aus der Logistikbranche, die nicht zusätzlich in Anspruch genommen würden. Darüber hinaus werde die Frage aufgeworfen, ob die Kumulation des

---

34 Siehe hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Übergewinnsteuern in Europa – Aktualisierung zu WD 4 - 3000 - 074/22 vom 26.02.2026, WD 4 - 3000 - 003/26, Seite 5 ff.

35 Kompetenzgrundlage dafür war Art. 122 Abs. 1 AEUV. Kritisch dazu Valta, *StuW* 2023, 72, 73 („auf tönernen Füßen“); Schumacher, *Ubg.* 2023, 79, 84. Zum Streit darüber siehe zusammengefasst Keuper/Zeck, *DStR* 2023, 1297, 1299.

36 EuGH - C-251/24, C-358/24, C-467/24, C-533/24; EuG - T-759/22, T-775/22, T-802/22, T-803/22.

37 Zu Einzelheiten des Tatbestands siehe ausführlich Schumacher, *Ubg.* 2023, 79, 80 ff.

38 Zur Wirkungsweise siehe Meyering/Hegemann, *FR* 2023, 433, 434 ff.; Keuper/Zeck, *DStR* 2023, 1814, 1816.

39 FG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2024 – 2 V 1597/24 –, juris.

Energiekrisenbeitrags mit Ertragsteuern in der Summe eine Erdrosselungswirkung habe, die die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG verletze.<sup>40</sup> Aus diesen Gründen hat das FG Köln in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Vollziehung einer Steueranmeldung aufgehoben.

Der BFH hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2025 die Beschwerde gegen diesen Beschluss der FG Köln als unbegründet zurückgewiesen.<sup>41</sup> Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass rechtlich zweifelhaft sei, ob die einzelnen Vorschriften des EU-Energiekrisenbeitragsgesetzes mit unionsrechtliche Vorschriften, insbesondere Art. 16, 17, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGrdrCh)<sup>42</sup> vereinbar seien. So beträfen die zusätzlichen Abgaben nach dem EU-Energiekrisenbeitragsgesetz lediglich eine kleine Gruppe von Unternehmen bestimmter Branchen. Ob dies zu einer den Art. 20 und 21 EUGrdrCh widersprechenden Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerpflichtigen anderer Branchen führe, die nicht von dem EU-Energiekrisenbeitragsgesetz betroffen seien, aber gleichwohl hohe Gewinne aufgrund der gestiegenen Energiepreise erzielt hätten, bedürfe einer Prüfung der Vorschriften durch den EuGH. Das gelte unabhängig davon, ob das aus Art. 3 GG entwickelte Leistungsfähigkeitsprinzip auch im Rahmen der Art. 20 und 21 EUGrdrCh Anwendung finde. Ob sich die Zulieferindustrie der fossilen Energiewirtschaft beziehungsweise die Rüstungsindustrie in einer vergleichbaren Situation wie die vom EU-Energiekrisenbeitragsgesetz betroffenen fossilen Energieunternehmen befunden habe, oder die unterschiedliche Kostenstruktur der Unternehmen eine unterschiedliche Heranziehung zum EU-Energiekrisenbeitrag rechtfertigen könnte, sei bereits Gegenstand von anhängigen Vorabentscheidungsersuchen.<sup>43</sup>

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen würden individuelle Besonderheiten wie zum Beispiel lange Verlustzeiträume aufgrund von Investitionen nicht berücksichtigt. Die Abgabe könne daher neben den weiteren nationalen Steuern zu einer Einschränkung der innerhalb der Europäischen Union garantierten unternehmerischen Freiheit führen. Die Nichtberücksichtigung von Verlusten der Vergangenheit und die konkrete Berechnung der Bemessungsgrundlage könnten Art. 16 und 17 EUGrdrCh berühren. Das gelte insbesondere für die hier betroffene Energiebranche, in der langfristige Investitionen typisch seien.<sup>44</sup>

Für eine Umsetzung einer mit dem Europäischen Solidaritätsbeitrag für Energieunternehmen vergleichbaren Übergewinnsteuer bestehen mithin einige Unsicherheiten und Risiken bezüglich einer mit den Grundrechten, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbaren Ausgestaltung.

---

40 FG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2024 – 2 V 1597/24 –, juris Rn. 64.

41 BFH, Beschluss vom 27. Oktober 2025 – II B 5/25 (AdV) –, juris.

42 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000X1218\(01\)&qid=1771862934676](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000X1218(01)&qid=1771862934676), abgerufen am 23.02.2026.

43 BFH, Beschluss vom 27. Oktober 2025 – II B 5/25 (AdV) –, juris Rn. 28 f.

44 BFH, Beschluss vom 27. Oktober 2025 – II B 5/25 (AdV) –, juris Rn. 30.

### 3.2. Übergewinnsteuer als Steuer auf ökonomische Renten

Nach der Stellungnahme 03/2022 „Übergewinnsteuer“ vom 25. Juli 2022 des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (BMF)<sup>45</sup> könnte alternativ die bestehende Gewinnbesteuerung, insbesondere nach der Körperschaftsteuer, auf eine Besteuerung von ökonomischen Renten ausgerichtet werden. Dazu könnte insbesondere ein kalkulatorischer Eigenkapitalzins von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden; nur der darüber hinausgehende Gewinn unterfiele der Besteuerung. Dies hätte die Wirkung, dass Eigen- und Fremdkapital gleichbehandelt würden und dementsprechend der rein steuerlich induzierte übermäßige Gebrauch von Fremdkapital wegfielen. Weiterhin würde eine solche Steuer – vorausgesetzt, die vollständigen Eigenkapitalkosten würden abgezogen – den echten ökonomischen Gewinn, damit eine ökonomische Rente, besteuern. Das Ziel einer solchen Steuer wäre eine Finanzierungs- und Investitionsneutralität und nicht eine gezielte Besteuerung von Krisengewinnen.<sup>46</sup>

Gegen eine derartige Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung dürften grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Ertragsteuern hat, wie oben bereits dargestellt, gemäß Art. 106 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 GG der Bund, da das Aufkommen dem Bund und den Ländern gemeinsam zusteht (Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GG). Bei der konkreten Ausgestaltung wäre, wie oben ebenfalls bereits dargestellt, die Vereinbarkeit mit den übrigen Verfassungsbestimmungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.

### 3.3. Übergewinnsteuer als Ergänzungsabgabe

Denkbar ist auch, dass sich eine Übergewinnsteuer auf die Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer Ergänzungsabgabe aus Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG stützen lässt. Der Bund kann durch Gesetz eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer erheben; das Aufkommen aus dieser Ergänzungsabgabe steht allein dem Bund zu (Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG). Das Gesetz zur Einführung der Ergänzungsabgabe ist ein Einspruchs- und kein Zustimmungsgesetz (vgl. Art. 105 Abs. 3 GG). Weitere ausdrückliche Vorgaben für die Erhebung und Ausgestaltung der Ergänzungsabgabe, zum Beispiel hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Dauer, enthält der Wortlaut des GG nicht.<sup>47</sup> Die Ergänzungsabgabe ermöglicht es dem Bund, einen Finanzbedarf, der gerade beim Bund und nicht zugleich bei den Ländern und Gemeinden besteht, durch eine Belastung des Einkommens der natürlichen Personen und Körperschaften (anstelle einer Belastung des Verbrauchs durch Erhöhung von Bundesverbrauchsteuern) zu decken, wenn eine allgemeine

---

45 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Stellungnahme 03/2022 vom 25. Juli 2022, Übergewinnsteuer, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/uebergewinnsteuer.html>, abgerufen am 23.02.2026.

46 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Stellungnahme 03/2022 vom 25. Juli 2022, Übergewinnsteuer, Seite 18 f., <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/uebergewinnsteuer.html>, abgerufen am 23.02.2026.

47 Tappe, NVwZ 2020, 517, 518; Tappe, StuW 2022, 6, 7.

---

Erhöhung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit anteiliger Aufkommenswirkung zugunsten der Länder bzw. Gemeinden nicht notwendig ist.<sup>48</sup>

Als Ergänzung der Einkommen- und der Körperschaftsteuer ähnelt die Ergänzungsabgabe in der Struktur diesen Steuern und baut auf ihrer Systematik auf.<sup>49</sup> Das BVerfG verlangt daher, dass sich die Ergänzungsabgabe in einem angemessenen Verhältnis zur Einkommen- und Körperschaftsteuer hält, um diese auch den Ländern zustehenden Gemeinschaftsteuern nicht auszuhöhlen.<sup>50</sup> Aus den vom BVerfG formulierten Anforderungen wird gefolgert, dass die Ergänzungsabgabe einen „kleinen Prozentsatz“ zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht überschreiten darf.<sup>51</sup>

Umstritten ist im Übrigen, welchen Gestaltungsspielraum der Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung der Ergänzungsabgabe hat. Die Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer muss diese Steuern „weiterführen“.<sup>52</sup> Damit teilt sich die Ergänzungsabgabe die gleiche Bemessungsgrundlage; als eigenständige Abgabe muss sie nach einer Auffassung jedoch nicht auf die Ausgestaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer abgestimmt sein, um etwa Lücken zu vermeiden oder eine mehrfache Besteuerung zu verhindern.<sup>53</sup> Nach dieser Auffassung soll der Ergänzungscharakter nicht zu Restriktionen bei der Ausgestaltung der Ergänzungsabgabe führen, sondern dem Gesetzgeber wie bei anderen Steuern auch hinsichtlich der Auswahl des Steuergegenstands und des Steuersatzes ein weiter Spielraum zukommen.<sup>54</sup> Nach anderer Auffassung wird eine nicht streng akzessorisch (proportional) an die Höhe der Einkommensteuerschuld anknüpfende Ausgestaltung der Ergänzungsabgabe durch den Bund (ohne notwendige Zustimmung des Bundesrates) und damit eigene politische Gestaltung des Tarifverlaufs (bezogen auf die Gesamtsteuerbelastung) als Umgehung des Art. 105 Abs. 3 GG angesehen, insbesondere weil die Tarifbestimmung die „zentrale politische Stellschraube für die Verteilung der Steuerlasten“ sei.<sup>55</sup>

Ob sich eine Übergewinnsteuer als Ergänzungsabgabe auf Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG stützen lässt, hängt also davon ab, welche der soeben geschilderten Auffassungen über den Spielraum des

---

48 Vgl. Tappe, NVwZ 2020, 517, 519; Tappe, StuW 2022, 6, 7.

49 BVerfG, Beschluss vom 9.2.1972, 1 BvL 16/69, NJW 1972, 757.

50 BVerfG, Beschluss vom 9.2.1972, 1 BvL 16/69, NJW 1972, 757; BFH, Urteil vom 21.7.2011, II R 52/10, DStRE 2011, 1199 (1200). Eine Aushöhlung ist nur bei einer sehr deutlichen Verschiebung des bundesstaatlichen Verteilungsgefüges anzunehmen, Kube, DStR 2017, 1792, 1796 f.

51 Siehe Kube, StuW 2022, 3; Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 106 Rn. 117. Für zulässig gehalten werden jedenfalls 5,5 % (Heintzen, in: von Münch/Kunig, 8. Aufl. 2025, GG Art. 106 Rn. 21), 7,5 % (Bartone, Gedanken zur Verfassungsmäßigkeit von Ergänzungsabgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG, in: Jochum u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Wendt, 2015, S. 739, 744) und maximal 10 % als Zuschlagsteuer und 5 % bei direkter Erhebung vom Einkommen (Frank, Verfassungsmäßigkeit und Zukunft des Solidaritätszuschlags, 2019, zugl. Siegen, Univ., Diss. 2019, S. 49).

52 Für einen eher weiten Spielraum Tappe, NVwZ 2020, 517, 520; Frank, Verfassungsmäßigkeit und Zukunft des Solidaritätszuschlags, 2019, zugl. Siegen, Univ., Diss. 2019, S. 35 ff.

53 Tappe, NVwZ 2020, 517, 520.

54 Tappe, NVwZ 2020, 517, 520; Tappe, StuW 2022, 6, 9.

55 Restriktiver daher Wernsmann, NJW 2018, 916, 918 und ZG 2020, 181, 189; Kube, StuW 2022, 3.

Gesetzgebers sich als zutreffend erweist. Nach der restriktiven Auffassung könnte die Übergewinnsteuer nicht als Ergänzungsabgabe zulässig sein, falls sie eine eigenständige Berechnungstechnik aufweist und nicht nur einen proportionalen Zuschlag zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer darstellt. Nach der weiten Auffassung dürfte sie grundsätzlich als Ergänzungsabgabe in Betracht kommen; allerdings hängt ihre kompetenzrechtliche Zulässigkeit dann davon ab, dass sie sich noch in einem (ungeklärten) angemessenen Verhältnis zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer hält.<sup>56</sup> Allerdings stellt sich die Frage nach dem Verhältnis einer zweiten Ergänzungsabgabe zum bestehenden Solidaritätszuschlag, auch wenn nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass auch zwei Ergänzungsabgaben erhoben werden können.<sup>57</sup>

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den für die Erhebung einer Ergänzungsabgabe erforderlichen zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes hat sich das BVerfG in seinem Urteil vom 26. März 2025 geäußert. Das Gericht führt dabei aus,<sup>58</sup> dass eine Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetze, der nach der vom BVerfG nur beschränkt überprüfbaren Einschätzung des Gesetzgebers durch die Erfüllung einer vom Bund angeführten bestimmten Aufgabe voraussichtlich entstehen werde und zu dessen Deckung die Erhebung der Ergänzungsabgabe notwendig erscheine (aufgabenbezogener Mehrbedarf).<sup>59</sup> Ein evidenter Wegfall des einer Ergänzungsabgabe zugrunde gelegten finanziellen Mehrbedarfs begründe eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Abgabe aufzuheben oder die Voraussetzungen für ihre Erhebung anzupassen.<sup>60</sup> Die Erhebung der Ergänzungsabgabe sei von Verfassungs wegen weder von vornherein zu befristen noch auf Notlagen beschränkt<sup>61</sup> und nicht als subsidiäres Finanzierungsinstrument ausgestaltet, das gegenüber dem nach Art. 106 Abs. 3 GG gemeinschaftlich dem Bund und den Ländern zustehenden Aufkommen aus den Gemeinschaftsteuern (insbesondere der Einkommen- und Körperschaftsteuer) oder aus anderen in Art. 106 Abs. 1 GG angeführten Bundessteuern nachrangig sei.<sup>62</sup> Die Ergänzungsabgabe dürfe das finanzielle Ausgleichssystem des Grundgesetzes nicht zu Lasten der Länder in einer Art und Weise antasten, die die Steuerarten oder Steuern aushöhlen würde, deren Aufkommen allein den Ländern zufließen oder die Bund und Ländern gemeinsam zustehen (Aushöhlungsverbot als absolute Obergrenze des Zugriffs des Bundes auf das gemeinsame Steuersubstrat).<sup>63</sup> Die schutzwürdigen Interessen der Länder und der Steuerzahler schlossen es grundsätzlich aus, dass der Bund im Falle eines evidenten

---

56 Skeptisch dazu Meickmann, Erlaubt das Grundgesetz eine Übergewinnsteuer?, 2022 (<https://verfassungsblog.de/erlaubt-das-grundgesetz-eine-ubergewinnsteuer/>, abgerufen am 23.02.2026): Als Ergänzungsabgabe „schwer zu rechtfertigen“.

57 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zulässigkeit einer Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung, Sachstand vom 04.12.2020, WD 4 - 3000 - 135/20, Seite 13 f.

58 BVerfG, Urteil vom 26. März 2025 – 2 BvR 1505/20 –, juris.

59 BVerfG, Urteil vom 26. März 2025 – 2 BvR 1505/20 –, juris Rn. 100.

60 BVerfG, Urteil vom 26. März 2025 – 2 BvR 1505/20 –, juris Rn. 73.

61 BVerfG, Urteil vom 26. März 2025 – 2 BvR 1505/20 –, juris Rn. 97, 120.

62 BVerfG, Urteil vom 26. März 2025 – 2 BvR 1505/20 –, juris Rn. 84.

63 BVerfG, Urteil vom 26. März 2025 – 2 BvR 1505/20 –, juris Rn. 83.

---

Wegfalls des ursprünglichen Mehrbedarfs eine bestehende Ergänzungsabgabe auch im Hinblick auf eine andere zu finanzierende Aufgabe ohne weiteres weitererheben könne.<sup>64</sup>

Bei der Umsetzung einer Übergewinnsteuer als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bestehen deshalb einige Unsicherheiten und Risiken bezüglich der entsprechenden Kompetenz des Bundes.

#### **4. Zusammenfassung**

Ertragsteuern des Bundes sind in jeglicher Art und Ausgestaltung verfassungsrechtlich möglich, soweit sie sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 105 GG in Verbindung mit Art. 106 GG stützen können und darüber hinaus auch die Vereinbarkeit mit den übrigen Verfassungsbestimmungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG gewährleistet ist.

Bei der Ausgestaltung hat der Gesetzgeber in der Regel einen weiten Ermessensspielraum, muss aber insbesondere das Leistungsfähigkeitsprinzip des allgemeinen Gleichheitssatzes beachten. Für eine mögliche Differenzierung bei der Festlegung des Kreises der Steuerpflichtigen als auch für die Bestimmung des Übergewinns kommt es dabei auf die dazu führenden sachlichen Gründe an, die sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.

\* \* \*